

# **Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Entgelt**

- (1) Für die durch Betreuungsvertrag vereinbarte Mittagsverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ein Entgelt zur anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt 2,90 EUR pro Betreuungstag.
- (3) Auf die Entgeltforderung ist ein Abschlag in Höhe von 58,00 EUR monatlich zu zahlen. Der Abschlag ist durchgehend für 12 Monate zu zahlen. Bei der Berechnung des Abschlags sind die durchschnittlichen jährlichen Schließungszeiten der Einrichtung bereits berücksichtigt worden.

## **§ 2 Zahlungspflichtige**

- (1) Schuldner des Entgelts sind die Personen, die den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Umfang und Fälligkeit des Abschlags**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Abschlags beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind laut Betreuungsvertrag an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen eine Rechnung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Abschlags endet für das jeweilige Kindergartenjahr mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig im Kindergartenjahr an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat.
- (3) Die Abschlagszahlung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 21.12.2012, Seite 333.

#### **§ 4** **Schlussabrechnung**

- (1) Zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) wird die Gesamtforderung für das jeweilige Kindergartenjahr im Einzelfall abgerechnet.
- (2) Zahlungspflicht besteht für die Tage, an denen das Kind in der Tageseinrichtung betreut oder nicht bis spätestens 08:30 Uhr abgemeldet wurde.
- (3) Sofern durch die Abschlagszahlungen eine Überzahlung eingetreten ist, wird den Zahlungspflichtigen die Differenz erstattet. Sofern die Abschlagszahlungen die Forderung nicht vollständig decken, ist die Differenz von den Zahlungspflichtigen nachzuzahlen.
- (4) Die Zahlungspflichtigen erhalten eine gesonderte Schlussrechnung. Erstattungen bzw. Nachforderungen sind binnen eines Monats nach Rechnungsstellung auszugleichen.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.